

Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Kaufverträge. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

1. Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner/Käufer bekannt gegebenen AGB.

Unser Vertragspartner/Käufer stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners/Käufers unwidersprochen bleiben.

Handlungen zur Vertragserfüllung unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

2. Angebot und Kaufpreisstellung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere offerierten Preise 6 Wochen ab Datum des Angebotes.

Alle von uns genannten Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer zur

Leistungserstellung notwendiger Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierungen, etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

3. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes schriftlich im Rahmen des Angebotes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen. Wir behalten uns vor, ohne Angabe von Gründen, vom Vertragspartner eine Bankgarantie oder eine Vorauszahlung zu fordern. Bei der Bankgarantie gilt der Auftrag grundsätzlich erst dann als angenommen, wenn die Bankgarantie in schriftlicher Form vorliegt.

4. Lieferbedingungen und Gefahrtragung

Unsere Lieferbedingungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ex works Lager Sooss gemäß INCOTERMS 2000.

Davon unberührt können wir für den Vertragspartner/Käufer einen Transport organisieren und dafür anteilige Transportkosten verrechnen. Die Höhe der anteiligen Transportkosten wird sowohl auf dem Angebot als auch der Rechnung gesondert ausgewiesen. Befindet sich der Vertragspartner/Käufer in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns zu lagern, wofür wir eine Lagergebühr von Euro 1,10 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

5. Verzugszinsen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Vertragspartners/Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% pa. zu verrechnen. Hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

6. Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner/Käufer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die unserem Unternehmen entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütung des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitutionen gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Vertragspartner/Käufer, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von Euro 11,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von Euro 4,- zu bezahlen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die nach Maßgabe unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelieferte Ware geht überdies erst nach vollständiger Bezahlung aller sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten des Vertragspartners/Käufers uns gegenüber in dessen Eigentum über (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware ist nur dann zulässig, wenn diese entweder vollständig bezahlt ist oder uns alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware abgetreten werden. Demgemäß verpflichtet sich der Vertragspartner/Käufer, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns unter Eigentumsvorbehalt bezogenen Ware an uns abzutreten und seinem Vertragspartner/Käufer gegenüber, für den die Ware bestimmt ist, diesen verlängerten Eigentumsvorbehalt offen zulegen, so dass wir ermächtigt und bevollmächtigt sind, diese Forderungen direkt bei dem Vertragspartner/Käufer unseres Vertragspartners/Käufers einzuziehen. Der Verpflichtung zur Wahrung unseres verlängerten Eigentumsvorbehaltes kann auch dadurch nachgekommen werden, dass die Eingänge aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt bezogenen Ware auf einem gesonderten, für uns eingerichteten Bankkonto verwahrt werden, wofür uns die Verfügungsberechtigung zu erteilen ist.

Ferner behalten wir uns bei Lieferung der Ware vor, den verlängerten Eigentumsvorbehalt dem Vertragspartner/Käufer unseres Vertragspartners /Käufers, für den die Ware bestimmt ist, bekannt zu geben.

8. Gewährleistung

Kann der Mangel behoben werden, erfolgt die Gewährleistung ausschließlich durch kostenlose Behebung innerhalb angemessener Frist. Sollte der Mangel nicht behoben werden können, im Falle einer misslungenen Reparatur oder bei Verzug der Reparatur besteht je nach Art des Mangels der Anspruch auf Wandlung bzw. Preisminderung.

Die Ware ist nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Vertragspartner/Käufer nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen; sondern es ist uns vorher Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Beschädigungen der Ware, die durch den Transport verursacht wurden, müssen bei Lieferung auf dem Lieferschein in schriftlicher Form vermerkt werden. Sollte die Ware ohne einen solchen Vermerk entgegengenommen worden sein, ist eine Reklamation von Transportschäden nicht mehr möglich.

9. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls 2 Jahre nach Erbringen der Lieferung.

10. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner/Käufer oder Dritte aus dem Titel "Produkthaftung" im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. Abtretungsverbot

Forderungen gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

12. Zurückbehaltungsverbot

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde, gilt für alle Aufträge, ihre Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche ausschließlich österreichisches Recht.

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in A-2504 Sooss, Miramondostrasse 6.

Zur Entscheidung aller aus Kaufverträgen entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.